



Protokollauszug vom

16.12.2020

Departement Finanzen / Steueramt:

Geschäftsordnung des Steueramtes der Stadt Winterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.20.870-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird eine Geschäftsordnung des Steueramtes der Stadt Winterthur erlassen und per 01.03.2021 in Kraft gesetzt.
2. Die vom Stadtrat erlassene Verordnung über die Staats- und Gemeindesteuern vom 29. April 1998 (SRS 6.2-1) sowie Ziffer VIII. der Kompetenzordnung der Stadt Winterthur vom 25. August 1993 werden per 01.03.2021 aufgehoben.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Verordnung mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
4. Mitteilung (mit Beilagen 1 und 2) an: Departement Finanzen, Steueramt; Stadtkanzlei und Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die geltende Verordnung über die Staats- und Gemeindesteuern vom 29. April 1998 enthält mehrere Regelungen, die nicht mehr aktuell sind. Teilweise müssen Bestimmungen neu eingefügt werden. Die Verordnung wird deshalb total revidiert und durch eine neue Geschäftsordnung (nachfolgend: Geschäftsordnung; GeschO) ersetzt.

2. Inhalt der Verordnung

Gegenstand der Verordnung ist die Regelung der gemeindeeigenen Zuständigkeiten, die das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (Steuergesetz, StG; LS 631.1) dem Stadtrat (Gemeindevorstand) einräumt. Konkret sind dies die Zuständigkeiten für die Durchführung der Einschätzung (§ 107 Abs. 2 StG) und des Bezugs (§ 172 StG) sowie für den Steuererlass (§ 184 Abs. 2 StG). Weiter werden gewisse Verfahrensrechte, wie z.B. Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerderechte gemäss § 106 Abs. 3 StG geregelt und schliesslich, wer die Stadt Winterthur in Rechtsmittelverfahren rechtsgültig vor Gericht und Verwaltungsinstanzen vertritt.

Es wurden folgende Änderungen vollzogen:

2.1. Titel

Um zu verdeutlichen, dass die Verordnung die Organisation des Steueramtes und das Verfahren der Erhebung und des Bezugs der Staats- und Gemeindesteuern gemäss Steuergesetz des Kantons Zürich und dessen Verordnungen regelt, wird die Bezeichnung «Geschäftsordnung des Steueramtes der Stadt Winterthur» gewählt.

2.2. Zuständigkeiten

Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Steueramtes vertritt die Stadt Winterthur rechtsgültig vor Gerichten und Verwaltungsbehörden sämtlicher Instanzen betreffend steuerrechtliche Verfahren und Forderungen, sofern in der Verordnung keine anderen Regelungen vorgesehen sind. Im Bedarfsfall können zudem Prozessvollmachten für Mitarbeitende des Steueramtes der Stadt Winterthur ausgestellt werden. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Einschätzungsverfahrens im Bereich der Staatssteuern und der allgemeinen Gemeindesteuern gemäss § 107 Abs. 2 StG liegt hauptsächlich bei der Abteilung Einschätzung.

2.3. Rechtsmittelverfahren

2.3.1. Einspracheverfahren gegen Einschätzungsentscheide im ordentlichen Verfahren und im Quellensteuerverfahren

Die Steuerpflichtigen und die Gemeinde können gegen den Einschätzungsentscheid Einsprache erheben (§ 140 StG). Erhebt der oder die Steuerpflichtige Einsprache gegen den Einschätzungsentscheid des Gemeindesteueramts im ordentlichen Verfahren, leitet das Gemeindesteueramt die Einsprachen samt Unterlagen an das kantonale Steueramt weiter, welches über die Einsprachen entscheidet. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Einschätzung vertritt neu die Stadt Winterthur im Einspracheverfahren vor dem kantonalen Steueramt. Im Bereich der Quellensteuer nimmt die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kundschaftscenter diese Funktionen wahr. Dies sind die Abteilungen, welche die Einschätzungen in den jeweiligen Verfahren durchführen und die entsprechenden Dossiers kennen. Es ist deshalb zielführend, dass sie auch die Vertretung im Einspracheverfahren übernehmen. Erhebt die Gemeinde Einsprache gegen den Einschätzungsentscheid des kantonalen Steueramtes, ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Einschätzung und im Bereich der Quellensteuern die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kundschaftscenter für die Erhebung der Einsprache zuständig und vertritt die Stadt Winterthur rechtsgültig im Einspracheverfahren.

2.3.2. Rekursverfahren gegen Einspracheentscheide des kantonalen Steueramts betreffend Einschätzungsentscheide im ordentlichen Verfahren sowie im Quellensteuerverfahren

Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes steht der Stadt Winterthur ein Rekursrecht zu (§ 147 StG). Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Steueramtes ist befugt, dieses Rechtsmittel einzulegen und die Stadt Winterthur vor der Rekursinstanz zu vertreten. Rekursinstanz ist seit der Unterstellung der Steuerrekurskommission unter das Verwaltungsgericht im Jahre 2010 das Steuerrekursgericht.

2.3.3. Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht und Bundesgericht

Die Befugnis, gegen den Entscheid des Steuerrekursgerichts beim Verwaltungsgericht (§ 153 StG) oder gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht (§ 154 StG) Beschwerde zu ergreifen und die Stadt Winterthur vor Gericht zu vertreten, steht der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Steueramtes zu.

2.4. Steuerbezug

Die Abteilung Bezug ist im ordentlichen Verfahren und im Quellensteuerverfahren für den Steuerbezug zuständig. Zur Umsetzung ihrer Aufgaben sind die Abteilungsleitung und die Mitarbeitenden ermächtigt, gemäss Steuergesetz Entscheide, Verfügungen und Stellungnahmen zu erlassen und die Stadt Winterthur in steuerbezugsrechtlichen Verfahren sowie in erstinstanzlichen Verfahren nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) vor Gericht zu vertreten. Es handelt sich bei diesen SchKG-Verfahren insbesondere um Betreibungs-, Konkurs- und

Rechtsöffnungsverfahren, die häufig zu bearbeiten sind und im Rahmen des eSchKG (Standard für den Austausch von elektronischen Betreibungsdaten zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Betreibungsämtern) abgewickelt werden. Die Vertretung durch die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter des Steueramtes soll nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Vorbehalten bleibt die Ausübung des Beschwerderechts der Stadt Winterthur an das Verwaltungsgericht und an das Bundesgericht sowie zweit- und drittinstanzliche Verfahren gemäss SchKG, die der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Steueramtes zustehen (Art. 9 GeschO).

2.5. Steuererlass

Die Kompetenzgrenzen zum Erlass von Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern werden höher angesetzt: Erlassentscheide bis zum Betrag von 5 000 Franken stehen der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Steueramtes, Erlassentscheide in der Höhe von 5 000 Franken bis 30 000 Franken der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Finanzen und Erlassentscheide in der Höhe von mehr als 30 000 Franken dem Stadtrat zu. Gemäss § 185 StG und der Weisung der Finanzdirektion vom 14. März 2016 über den Erlass und die Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern (ZStB Nr. 183.1) wird dem kantonalen Steueramt ein Rekursrecht eingeräumt, sofern die erlassenen Steuern den Betrag von 5000 Franken übersteigen. Aus diesem Grund rechtfertigt sich die Erhöhung der Kompetenzgrenzen. In der Praxis werden sehr selten Steuererlasse gewährt, da sich das Steueramt an die vorgenannte Weisung zu halten hat und diese einen Steuererlass nur unter strengen Voraussetzungen zulässt.

2.6. Einschätzung und Bezug der Grundstückgewinnsteuern sowie Erlass

Es wird einheitlich der Begriff «Grundstückgewinnsteuern» für die Steuer verwendet. Der Begriff «Grundsteuer» wird nur noch im Zusammenhang mit der Abteilung Grundsteuern oder dem Grundsteuerausschuss verwendet.

Der Grundsteuerausschuss ist für die Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern und für die in § 210 Abs. 2 StG genannten Verfahren zuständig, namentlich für Steuerbefreiungen, Nachsteuern, Bussen sowie Bestand und Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für Grundsteuern. Der Vorsitz im Grundsteuerausschuss wird von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Departements Finanzen geführt. Weitere zwei Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählt.

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Grundsteuern ist Grundsteuersekretärin oder Grundsteuersekretär des Grundsteuerausschusses. Ihr beziehungsweise ihm obliegt die Vorbereitung

der Geschäfte für den Grundsteuerausschuss, die Antragsstellung an den Grundsteuerausschuss und die Protokollführung. Im Rekursverfahren vor Steuerrekursgericht wird der Grundsteuerausschuss durch die Grundsteuersekretärin oder den Grundsteuersekretär vertreten. Er oder sie vertritt die Stadt Winterthur auch in den Beschwerdeverfahren vor Verwaltungs- und Bundesgericht.

Der Bezug der Grundstückgewinnsteuern wird separat geregelt. Für den Bezug der Grundstückgewinnsteuer zuständig ist die Abteilung Grundsteuern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden wiederum die Abteilungsleitung und die Mitarbeitenden ermächtigt, gemäss Steuergesetz des Kantons Zürich Entscheide, Verfügungen und Stellungnahmen zu erlassen und die Stadt Winterthur in steuerbezugsrechtlichen Verfahren sowie in erstinstanzlichen Verfahren nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) vor Gericht zu vertreten. Vorbehalten bleiben wiederum die Ausübung des Beschwerderechts an das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht sowie zweit- und drittinstanzliche Verfahren gemäss SchKG, die von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Steueramtes vorgenommen werden.

Der Erlass von Grundstückgewinnsteuern wird mit erhöhten Erlasskompetenzen geregelt. Neu ist der Stadtrat ab einer Erlasshöhe von über 30 000 Franken zuständig. Ein Erlass in dieser Höhe ist sehr selten. Soll ein solcher aber gesprochen werden, rechtfertigt sich die Zuständigkeit des Stadtrats.

3. Änderung der Kompetenzordnung der Stadt Winterthur

Die Zuständigkeiten zum Erlass von Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern sowie von Grundstückgewinnsteuern wird heute in Ziffer VIII. der Kompetenzordnung der Stadt Winterthur vom 25. August 1993 geregelt. Mit dem Erlass der Geschäftsordnung des Steueramtes der Stadt Winterthur und deren Inkraftsetzung per 01.03.2021 ist die besagte Ziffer VIII. der Kompetenzordnung auf den gleichen Zeitpunkt aufzuheben.

4. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Der Beschluss ist öffentlich und die Verordnung wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert.

Beilagen:

1. Geschäftsordnung des Steueramtes der Stadt Winterthur vom 16. Dezember 2020
2. Kompetenzordnung vom 25. August 1993

3. Weisung der Finanzdirektion über Erlass und Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern vom 14. März 2016 (ZStB Nr. 183.1)
4. Weisung der Finanzdirektion vom 16. März 2011 über die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer natürlicher Personen ab Kalenderjahr 2011 durch die Gemeindesteuerämter (ZStB Nr. 108.1)